

Az.: 2 A 375/10  
3 K 690/05

Ausfertigung



# **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

**Im Namen des Volkes**

## **Urteil**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -  
- Berufungskläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch die Bundesfinanzdirektion Mitte -Service-Center Süd-Ost-  
Carusufer 3 - 5, 01099 Dresden

- Beklagte -  
- Berufungsbeklagte -

wegen

Schadensersatzes  
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 20. November 2012

### **für Recht erkannt:**

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 13. März 2008 - 3 K 690/05 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Der Kläger begehrt von der Beklagten Schadenersatz auf Grund einer Verletzung der Fürsorgepflicht aus dem Beamtenverhältnis.
- 2 Der am XXXXXXXXXXXXXXXX geborene Kläger trat zum 1. Oktober 1960 als Finanzanwärter in den Dienst der Beklagten ein. Mit Wirkung vom 19. Oktober 1963 wurde er zum Zollinspektor zur Anstellung (Beamter auf Probe), und mit Wirkung vom 1. Mai 1966 zum Zollinspektor (Beamter auf Lebenszeit) ernannt. Mit Wirkung vom 16. Juni 1989 wurde er unter Gewährung von Sonderurlaub und Wegfall der Bezüge zur Dienstleistung an die damalige Kommission der Europäischen Gemeinschaften (nachfolgend: EU-Kommission) entsandt. Mit Wirkung vom 1. Juli 1995 wurde der Kläger von der EU-Kommission zum Beamten auf Probe ernannt, und mit Wirkung vom 1. April 1996 endgültig in deren Dienst übernommen.
- 3 Am 31. Juli 1996 wurde der Kläger durch die Oberfinanzdirektion (OFD) N..... telefonisch über die Möglichkeiten der Übertragung von Pensionsansprüchen auf das Versorgungssystem der damaligen Europäischen Gemeinschaften (nachfolgend: EU-Versorgungssystem) informiert, die im Falle eines Ausscheidens aus dem deutschen Beamtenverhältnis, einer sich anschließenden Nachversicherung bei der damaligen

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) und der Übertragung dieser Rentenansprüche durch die BfA auf das EU-Versorgungssystem möglich war.

- 4 Mit Schreiben der OFD N..... vom 1. August 1997 wurde dem Kläger eine „unverbindliche“ Berechnung seiner ruhegehaltfähigen Dienstzeiten sowie seines Ruhegehaltes (Stand: 1. Juli 1995) für den Fall, dass er mit dem Erreichen der Altersgrenze mit 65 Jahren in den Ruhestand trete, übersandt. Dem Kläger wurde mitgeteilt, dass sein Ruhegehalt wegen des Zusammentreffens von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus überstaatlicher Verwendung (§ 56 BeamtVG) zum Teil ruhe; die Minderung betrage gemäß § 85 Abs. 6 BeamtVG 2,14 % für jedes im überstaatlichen Dienst bis 31. Dezember 1991 vollendete Jahr, für Zeiten danach 1,0 % für jedes weitere Jahr. Die ab 1. Oktober 1994 geltende Neufassung des § 56 BeamtVG gelte für den Kläger nicht, da seine Versorgungsbezüge nach dem Übergangsrecht (§ 85 Abs. 1 BeamtVG) berechnet würden. Ferner sei zu beachten, dass bei einer Versetzung in den Ruhestand auf Antrag vor Erreichen der Altersgrenze eine Minderung des Ruhegehalts in Höhe von 3,6 % pro Jahr einkalkuliert werden müsse.
- 5 Mit Schreiben vom 2. März 1998 übersandte die BfA dem Kläger eine vorläufige Berechnung des pauschalen Rückkaufwertes seiner bis zum Dienstantritt bei der EU-Kommission in der deutschen Rentenversicherung erworbenen Ruhegehaltsansprüche einschließlich einer angenommenen Nachversicherung durch die Beklagte für die Zeit vom 1. Oktober bis 14. Juni 1989, unter Zugrundelegung eines Rentenbeginns nach Erreichen der Altersgrenze zum 1. März 2005. Der Kläger wurde gebeten sich zu entscheiden, ob die Übertragung durchgeführt werden solle oder nicht.
- 6 Nachdem der Kläger am 22. April 1998 im Hinblick auf eine anderslautende Auskunft, die ein Kollege von ihm zur Ruhegebhaltsberechnung erhalten hatte, telefonisch um eine Überprüfung der Auskunft vom 1. August 1997 gebeten hatte, wurde ihm mit Schreiben der OFD N..... vom 12. Juni 1998 die Richtigkeit dieser Auskunft bestätigt. Der Kläger verzichtete daraufhin am 30. Juni 1998 gegenüber der BfA endgültig auf die Übertragung der Ruhegebhaltsansprüche auf das EU-Versorgungssystem. Mit Schreiben der EU-Kommission vom 10. August 1998 wurde dem Kläger mitgeteilt, dass von seiner Entscheidung, auf die Übertragung seiner bei

der BfA erworbenen Pensionsrechte zu verzichten, Kenntnis genommen wurde und dass es nicht möglich sei, in Zukunft einen neuen Antrag zu stellen.

- 7 Mit Schreiben vom 10. September 2001 teilte der Kläger der OFD N..... mit, dass er sich mit dem Gedanken trage, bereits zum 1. März 2003 in den Ruhestand zu treten und bat unter Hinweis auf die ihm 1997 erteilte und 1998 bestätigte Berechnung seines Ruhegehalts um Mitteilung, mit welchem konkreten Nettobetrag er unter Anwendung der aktuellen Steuersätze rechnen könne, und um einen Bescheid, aus dem die Berechnung ersichtlich sei.
- 8 Mit Schreiben vom 8. Oktober 2001 teilte die OFD N..... dem Kläger diesen Betrag mit. Der Kläger falle nicht unter die Übergangsregelung des § 85 Abs. 6 BeamtVG, so dass für jedes vollendete internationale Dienstjahr ein Ruhenssatz von 1,875 % für das Ruhegehalt anzusetzen sei. Bei der Berechnung werde von einer internationalen Dienstzeit von 12 Jahren ausgegangen (16. Juni 1989 bis 28. Februar 2002), und die Zeit vom 1. März 2002 bis zum 28. Februar 2003 als nicht ruhegehaltfähiger Urlaub ohne Dienstbezüge berücksichtigt, so dass sich eine Kürzung des Ruhegehaltes um insgesamt 22,5 % ( $12 \times 1,875 \%$ ) ergebe.
- 9 Der Kläger teilte der OFD N..... mit Schreiben vom 15. Mai 2002 mit, dass er nunmehr „ernsthaft beabsichtige“, zum 1. Oktober 2002 bei der EU-Kommission in den Ruhestand zu treten. Da diese Möglichkeit in Deutschland erst mit 63 Jahren gegeben sei, beantrage er die Gewährung von Urlaub ohne Dienstbezüge für die Zeit vom 1. Oktober 2002 bis einschließlich 28. Februar 2003; im Anschluss an die Beurlaubung werde er ab dem 1. März 2003 auch in Deutschland in den vorzeitigen Ruhestand treten. Er bat um alsbaldige Mitteilung der Entscheidung über seinen Antrag, damit er den geplanten Eintritt in den Ruhestand bei der EU-Kommission mit dem Zeitpunkt der Beurlaubung abstimmen könne.
- 10 Nachdem die OFD N..... dem Kläger den beantragten Urlaub ohne Dienstbezüge am 24. Mai 2002 bewilligt hatte, beantragte der Kläger bei der EU-Kommission seine Versetzung in den Ruhestand, die ihm am 25. Juli 2002 mit Wirkung zum 1. Oktober 2002 bestätigt wurde. Am 22. Januar 2003 wurde der Kläger auf seinen Antrag von der OFD N..... mit Wirkung zum 1. März 2003 in den Ruhestand versetzt.

- 11 Mit Bescheid vom 12. Februar 2003 setzte die OFD N..... die Versorgungsbezüge des Klägers fest und kürzte das Ruhegehalt des Klägers gemäß § 56 BeamtVG für die Zeit vom 16. Juni 1989 bis zum 15. Juni 1994 um  $5 \times 1,875 \%$ , und für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis zum 30. September 2002 um  $8,25 \times 1,875 \%$ , so dass sich eine Kürzung in Höhe von insgesamt  $24,84 \%$  ( $13,25 \times 1,875 \%$ ) ergab.
- 12 Den vom Kläger hiergegen erhobene Widerspruch, den er auf die ihm 1997 und 1998 erteilte Auskunft hinsichtlich der Berechnung des Kürzung nach § 56 BeamtVG stützte, wies die OFD N..... - Dienstort ..... - mit Widerspruchsbescheid vom 28. August 2003 zurück, woraufhin der Kläger vor dem Verwaltungsgericht München Klage erhob (M 12 K 03.5419). Dieses Verfahren wurde nach Abgabe übereinstimmender Erklärungen über die Erledigung der Hauptsache am 16. Juni 2004 durch Beschluss eingestellt. Der Berichterstatter hatte zuvor einen ausführlichen richterlichen Hinweis erteilt und dabei ausgeführt, dass die beiden schriftlichen Auskünfte der OFD N..... vom 1. August 1997 und vom 12. Juni 1998 betreffend die voraussichtliche Höhe der (deutschen) Versorgungsbezüge des Klägers zu Unrecht von einer Anwendung der Übergangsvorschrift des § 85 Abs. 6 BeamtVG ausgegangen seien. Eine Bindungswirkung dieser fehlerhaften Auskünfte ergebe sich für die Beklagte jedoch nicht. Der Versorgungsbescheid der OFD N..... vom 12. Februar 2003 habe daher zu Recht das Ruhegehalt des Klägers für jedes Jahr seiner Verwendung bei der EU-Kommission um  $1,875 \%$  gekürzt, und dabei lediglich übersehen, dass eine Kürzung nur für vollendete Jahre vorgenommen werden könne. Die OFD N..... erließ unter dem 21. April 2004 einen Änderungsbescheid und korrigierte den Kürzungsbetrag nach § 56 BeamtVG auf  $24,37 \%$  ( $13 \times 1,875 \%$ ).
- 13 Der Kläger beantragte unter dem 11. Mai 2004, ihm im Hinblick auf die fehlerhaften Auskünfte aus den Jahren 1997 und 1998 Schadenersatz zu leisten und bezifferte diesen mit der Differenz der Berechnung auf Grundlage der Auskünfte (Kürzung des Ruhegehalts um  $14,28 \%$ ) zu der tatsächlich vorgenommenen Kürzung ( $24,37 \%$ ). Mit Bescheid vom 28. Juni 2004 lehnte die OFD N..... den Antrag des Klägers ab, seinen Widerspruch wies die OFD C..... mit Widerspruchsbescheid vom 14. März 2005 als unbegründet zurück. Die hiergegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Dresden mit Urteil vom 13. März 2008 - 3 K 690/05 - ab.

- 14 Auf den Antrag des Klägers hat der Senat mit Beschluss vom 26. April 2010 - 2 A 266/08 - die Berufung zugelassen.
- 15 Der Kläger trägt vor, das Verwaltungsgericht sei davon ausgegangen, dass er bei einem Ausscheiden aus dem deutschen Beamtenverhältnis unter Wegfall seiner Versorgungsanwartschaften finanziell nicht besser gestanden hätte als er heute dastehe. Dies sei jedoch unzutreffend. Die vom Verwaltungsgericht herangezogenen Berechnungen der Beklagten seien nicht nachvollziehbar und gingen von falschen Grundlagen aus. So habe die EU-Kommission selbst für das Datum 1. März 2005 bei Übertragung der deutschen Ansprüche einen Betrag von lediglich 4.403,42 € berechnet, wogegen die Berechnung der Beklagten einen Betrag von 4.596,75 € ausweise. Es sei daher zwingend erforderlich, die tatsächliche Differenz zwischen der bestehenden Situation und der fiktiv zu Grunde zu legenden Situation bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Fürsorgepflicht durch den Dienstherrn zu ermitteln. Aufgrund einer Bescheinigung der EU-Kommission vom 4. November 2008 hätte er monatlich 4.725,50 € netto als Ruhegehalt ausgezahlt bekommen, wohingegen er tatsächlich (Stand November 2008) einen Betrag von 4.451,07 € erhalte, der sich aus den von der deutschen Verwaltung gezahlten Bezügen in Höhe von 1.870,93 € und von der EU-Kommission gezahlten Bezügen in Höhe von 2.580,14 € zusammensetze. Dies ergebe eine monatliche Differenz von 274,33 € zu seinen Lasten des Klägers. Das Verwaltungsgericht habe zu Recht festgestellt, dass die ihm 1997 gegebene Auskunft nicht der damaligen Rechtslage entsprochen hatte und daher rechtswidrig gewesen sei. Die fehlerhaften Auskünfte hätten alleine der Entscheidungsfindung gedient, ob Ruhegehaltsansprüche von der BfA auf das EU-Versorgungssystem übertragen oder ob auf eine solche Übertragung verzichtet werden solle. Mit der späteren Entscheidung, schon vor Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren aus dem Dienst auszuschcheiden, habe dies nichts gemein. Richtigerweise seien die Versorgungsbezüge zu vergleichen, die ihm bei richtiger Auskunft zugestanden hätten, ein Ausscheiden mit 62 Jahren unterstellt. Dies sei erstinstanzlich nicht erfolgt.
- 16 In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger ausgeführt, dass für ihn die Frage der Übertragung der Anwartschaften auf das EU-Versorgungssystem von Anfang an mit der Überlegung verknüpft gewesen sei, vorzeitig in den Ruhestand zu treten. Er habe auf die Richtigkeit der Auskunft aus dem Jahre 1998 vertraut, zumal diese vom

Ministerium bestätigt worden sei. Dem hiervon abweichenden Schreiben der OFD N..... vom 8. Oktober 2001 habe er daher keine Bedeutung zugemessen, zumal es ihm nur darum gegangen sei, einen konkreten Nettobetrag genannt zu bekommen.

17 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 13. März 2008 - 3 K 690/05 - zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids der Oberfinanzdirektion N..... vom 28. Juni 2004 und des Widerspruchsbescheids der Oberfinanzdirektion C..... vom 14. März 2005 zu verpflichten, dem Kläger Schadensersatz in Höhe von monatlich 395,75 € für den Zeitraum vom 1. März 2003 bis 30. Juni 2003, in Höhe von monatlich 403,05 € für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 31. März 2004, und in Höhe von monatlich 404,87 € ab dem 1. April 2004 zu leisten,

hilfsweise,

das Urteil des Verwaltungsgericht Dresden vom 13. März 2008 - 3 K 690/05 - zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids der Oberfinanzdirektion N..... vom 28. Juni 2004 und des Widerspruchsbescheids der Oberfinanzdirektion C..... vom 14. März 2005 zu verpflichten, dem Kläger ab 1. März 2005 Schadensersatz in Höhe der Differenz zwischen den tatsächlich erhaltenen Versorgungsbezügen und den Versorgungsbezügen zu leisten, die der Kläger im Falle der Übertragung und bei Eintritt in den Ruhestand mit Vollendung des 65. Lebensjahrs erhalten hätte.

18 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

19 Der Kläger habe nicht hinreichend dargelegt, dass die Auskünfte der OFD N..... aus dem Jahr 1998 überhaupt ursächlich gewesen seien für seine Entscheidung, auf eine Übertragung der deutschen Versorgungsansprüche auf das EU-Versorgungssystem zu verzichten. Denn auch bei Zugrundlegung dieser Auskünfte habe der Kläger nicht über die für eine sinnvolle Abwägung der Entscheidungskriterien erforderlichen Informationen verfügt, da er nicht gewusst habe, wie sich sein Ruhegehalt bei Übertragung der Anwartschaften auf das EU-Versorgungssystem darstellen würde. Ein adäquat kausaler Schadensverlauf könne auch nicht festgestellt werden, weil der Kläger vorzeitig in den Ruhestand getreten sei. Dem Kläger sei auch kein Schaden entstanden, wie sich aus einer Gegenüberstellung der Versorgung des Klägers mit und ohne Übertragung der Anwartschaften bezogen auf das 62., 63. und 65. Lebensjahr

ergebe. Die vom Kläger vorgelegte fiktive Berechnung der EU-Kommission vom 4. November 2008 gehe von einem Ruhestandseintritt zum 65. Lebensjahr aus.

- 20 Der Senat hat den Kläger vor der mündlichen Verhandlung gebeten, die von ihm tatsächlich erhaltenen Versorgungsbezüge für die Monate Oktober 2002 (EU), März 2003 (Beklagte) sowie August 2012 (EU und Beklagte) unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen darzulegen. Der Kläger hat die Abrechnungen für August 2012 vorgelegt und vorgetragen, dass für die Vergangenheit Originalbelege und Kontoauszüge nicht mehr vorhanden seien.
- 21 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten (3 Bände) und den Verwaltungsvorgang der Beklagten (2 Bände) Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

### **Entscheidungsgründe**

- 22 Die zulässige Berufung ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf den von ihm begehrten Schadenersatz aus schuldhafter Verletzung der Beratungspflicht durch die Beklagte, weil er keinen Schaden erlitten hat.
- 23 Die Auskünfte, die der Kläger mit Schreiben der OFD N..... vom 1. August 1997 und vom 12. Juni 1998 erhalten hat, waren im Hinblick auf die Berechnung der zu erwartenden Kürzung des Ruhegehalts des Klägers nach § 56 BeamtVG objektiv fehlerhaft. Dies hat auch die Beklagte eingeräumt. Der Senat geht mit dem Verwaltungsgericht davon aus, dass die Mitarbeiter der OFD N..... bei der Anwendung der im Verkehr üblichen Sorgfalt diesen Fehler hätten vermeiden können, so dass die Beklagte sich dieses fahrlässige Handeln als Verschulden zurechnen lassen muss. Auf die zutreffenden Entscheidungsgründe des verwaltungsgerichtlichen Urteils wird insoweit verwiesen und von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe gemäß § 130b Satz 2 VwGO abgesehen.
- 24 Die in der schuldhaften Erteilung der fehlerhaften Auskünfte liegende Pflichtverletzung ist nach Auffassung des Senats auch kausal für die Entscheidung des Klägers gewesen, sich für die Nicht-Übertragung seiner im Dienst der Beklagten

erworbenen Versorgungsansprüche auf das EU-Versorgungssystem zu entscheiden. Hierfür spricht bereits der enge zeitliche Zusammenhang zwischen der letzten fehlerhaften Auskunft der OFD N..... vom 12. Juni 1998 und der Abgabe der Erklärung des Klägers zum Verzicht auf die Übertragung vom 30. Juni 1998. Auch die im Hinblick auf die ihm bereits unter dem 1. August 1997 erteilte Auskunft nochmalige Nachfrage durch den Kläger, die durch die schriftliche Auskunft vom 12. Juni 1998 beantwortet wurde, lässt erkennen, dass er sich mit der Materie intensiv befasst hatte und der Auskunft durch die OFD N..... große Bedeutung beimaß. Ob der Kläger dabei die künftige Berechnung seines Ruhegehalts bis ins letzte Detail nachvollziehen konnte oder nicht, ist dabei unerheblich, da es insoweit alleine darauf ankommt, dass der Kläger die ihm gegebene Auskunft zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht hat. Dies gilt auch im Hinblick auf den Umstand, dass die vom Kläger am 30. Juni 1998 gegenüber der BfA abgegebene Erklärung, er verzichte auf die Übertragung seiner Anwartschaften, insoweit ins Leere ging, als eine die Übertragung voraussetzende Nachversicherung des Klägers durch die Beklagte bei der BfA nach einer Entlassung des Klägers aus dem Beamtenverhältnis nicht erfolgt ist. Denn diese Erklärung bezog sich erkennbar auf den Verzicht des Klägers auf seinen Anspruch, im Fall seiner Entlassung aus dem Beamtenverhältnis bei der Beklagten durch Nachversicherung entstehenden Anwartschaften auf das EU-Versorgungssystem zu übertragen.

- 25 Da die Entscheidung des Klägers, im Dienste der Beklagten erworbene Versorgungsanwartschaften nicht auf das EU-Versorgungssystem zu übertragen, ausweislich des Schreibens der EU-Kommission vom 10. August 1998 für den Kläger nicht mehr rückgängig zu machen war, wäre die schuldhafte Pflichtverletzung auch adäquat kausal für einen Schaden des Klägers, der ihm durch das im Vertrauen auf die fehlerhafte Beratung durch die OFD N..... erfolgte Handeln tatsächlich entstanden wäre, so dass dem Kläger dem Grunde nach ein Schadenersatzanspruch zusteht. Dem steht insbesondere auch nicht entgegen, dass der Kläger vorzeitig, und nicht erst mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist. Denn auch wenn der Kläger durch diese Entscheidung die Höhe eines eventuellen Schadens beeinflussen konnte, war er im Hinblick auf den Zeitpunkt seines Eintritts in den Ruhestand nicht verpflichtet, diesen an der Vermeidung eines höheren Schadens auszurichten. Eine Schadensminderungspflicht, die als Mitverschulden an einem entstandenen Schaden

zu berücksichtigen ist (§ 254 Abs. 2 Satz 1 BGB), kann nur dann angenommen werden, wenn das konkrete Verhalten als pflichtwidrig zu werten ist, was im Falle des Klägers, der von der ihm von Gesetzes wegen zustehenden Möglichkeit des vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand Gebrauch gemacht hat, nicht angenommen werden kann.

- 26 Einen konkreten Schaden, der sich aus einem Vergleich der Versorgungsbezüge, die der Kläger seit seinem Eintritt in den Ruhestand tatsächlich erhalten hat, mit den Versorgungsbezügen, die der Kläger erhalten hätte, wenn er sich für eine Übertragung seiner Anwartschaften auf das EU-Versorgungssystem entschieden hätte (vgl. § 249 Abs. 1 BGB), hat der Kläger indessen nicht dargelegt. Er ergibt sich auch nicht aus den vom Senat herangezogenen Unterlagen.
- 27 Ein Schaden in der im Hauptantrag begehrten Höhe ist dem Kläger nicht entstanden. Die dort genannten Beträge ergeben sich aus einem Vergleich der Höhe des Ruhegehalts, das der Kläger von der Beklagten erhält, mit der Höhe dieses Ruhegehalts, wie es sich bei der vorzunehmenden Kürzung gemäß § 56 BeamtVG darstellt, wenn die in den fehlerhaften Auskünften der OFD N..... von 1997 und 1998 enthaltenen Angaben zu Grunde gelegt werden. Da sich die Versorgungsansprüche des Klägers gegen die Beklagte aus dem Gesetz ergeben, und dem Kläger zu keinem Zeitpunkt ein Ruhegehalt auf der Grundlage der fehlerhaften Auskünfte der OFD N..... zugestanden hat, ist ihm auch kein entsprechender Schaden entstanden. Soweit der Kläger darauf hingewiesen hat, dass er auf diese Auskunft vertraut habe und damit sinngemäß das Vorliegen einer Zusicherung gemäß § 38 VwVfG geltend macht, wäre eine solche gemäß § 3 Abs. 2 BeamtVG unwirksam, da dem Kläger eine höhere als die ihm gesetzlich zustehende Versorgung verschafft würde.
- 28 Auch sonst ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass der Kläger einen durch die unzutreffenden Auskünfte der OFD N..... aus den Jahren 1997 und 1998 adäquat kausal herbeigeführten Schaden erlitten hat. Bei einem Vergleich der Versorgungsbezüge, die der Kläger für den Monat August 2012 erhalten hat, mit dem Ruhegehalt für diesen Monat, das er im Falle einer Übertragung seiner Anwartschaften auf das EU-Versorgungssystem erhalten hätte, lässt sich kein Schaden des Klägers feststellen. Ausweislich der von ihm nach Aufforderung durch den Senat

vorgelegten Abrechnungen für August 2012 hat der Kläger von der Beklagten ein Ruhegehalt in Höhe von 2.042,16 € bzw. 2.065,55 € (ohne Steuerabzüge) und von der EU-Kommission ein Ruhegehalt in Höhe von 2.758,62 € (in diesem Betrag ist kein Steuerabzug enthalten) erhalten, so dass sich Versorgungsbezüge in Höhe von insgesamt 4.800,78 € bzw. 4.824,17 € (ohne Steuerabzüge) ergeben. Die vom Senat eingeholte Bescheinigung der EU-Kommission vom 16. August 2012 weist dagegen aus, dass der Kläger im Falle einer Übertragung seiner Versorgungsanwartschaften auf das EU-Versorgungssystem als Ruhegehalt einen Betrag in Höhe von 4.352,62 € bzw. 4.791,96 € (ohne Steuerabzug) erhalten hätte, so dass der Kläger infolge der Nichtübertragung seiner Anwartschaften auf das EU-Versorgungssystem nicht weniger, sondern mehr Versorgungsbezüge erhalten hat.

29 Für den Zeitpunkt Oktober 2002 hat die EU-Kommission in der Bescheinigung vom 16. August 2012 mitgeteilt, dass der Kläger im Falle einer Übertragung der Anwartschaften auf das EU-Versorgungssystem ein Ruhegehalt in Höhe von 3.664,91 € bzw. 4.032,85 € (ohne Steuerabzug) erhalten hätte. Tatsächlich erhielt der Kläger ausweislich einer von ihm vorgelegten Abrechnung für Oktober 2002 von der EU-Kommission einen Betrag von 2.239,34 € bzw. 2.268,28 € (ohne Steuerabzug), und ab März 2003 von der Beklagten ein Ruhegehalt in Höhe von 1.774,01 € (ohne Steuerabzüge), so dass der Kläger auf Versorgungsbezüge in Höhe von 4.042,29 € (ohne Steuerabzüge) kam. Da die Steuerabzüge für das von der Beklagten gezahlte Ruhegehalt sich im niedrigen zweistelligen Bereich bewegt haben (bei den Akten befindet sich eine Kopie der Bezügemitteilung für den Kläger für September 2003, die bei einem Versorgungsbetrag von 1.805,95 € einen Steuerabzugsbetrag in Höhe von 13,83 € ausweist), erhielt der Kläger damit nach Abzug der Steuern in der ersten Jahreshälfte 2003 ein Ruhegehalt von über 4.000,00 €, wogegen er bei Übertragung seiner Anwartschaften auf das EU-Versorgungssystem nur 3.664,91 € erhalten hätte.

30 Da sich weder im Zeitpunkt des Eintritts des Klägers in den Ruhestand im Oktober 2002 (EU-Kommission) bzw. März 2003 (Beklagte) noch im August 2012 ein Schaden des Klägers nachweisen lässt, sondern dieser im Gegenteil zum Teil deutlich höhere Versorgungsbezüge erhalten hat, als dies bei einer Übertragung seiner Versorgungsansprüche auf das EU-Versorgungssystem der Fall gewesen wäre, und der Kläger, dem die Darlegung eines von ihm geltend gemachten Schadens obliegt,

vorgetragen hat, dass er für die Vergangenheit nicht mehr über die entsprechenden Unterlagen verfügt, geht der Senat davon aus, dass dem Kläger durch die fehlerhaften Auskünfte der OFD N..... kein konkreter Schaden entstanden, sondern diesem vielmehr ein finanzieller Vorteil erwachsen ist.

- 31 Soweit der Kläger mit dem Hilfsantrag als Schaden die Differenz zwischen den tatsächlich erhaltenen Versorgungsbezügen und dem Betrag geltend macht, den er von der EU-Kommission als Ruhegehalt erhalten hätte, wenn er seine Versorgungsansprüche auf das EU-Versorgungssystem übertragen und darüber hinaus erst zum 1. März 2005 in den Ruhestand getreten wäre, kann er damit bereits deshalb nicht durchdringen, weil der Kläger tatsächlich nicht zum 1. März 2005 bei der EU-Kommission in den Ruhestand getreten ist. Er hätte daher auch zu keinem Zeitpunkt Anspruch auf das als Vergleichsgröße zu seinen tatsächlichen Versorgungsbezügen herangezogene Ruhegehalt gehabt, wie es etwa in den Bescheinigungen der EU-Kommission vom 3. April 2012 oder vom 10. Juni 2003 ausgewiesen ist, so dass er mit dem Hilfsantrag keinen konkreten, sondern nur einen hypothetischen Schaden geltend macht. Im Hinblick auf den Vortrag des Klägers in der mündlichen Verhandlung, dass für ihn die Frage der Übertragung der Anwartschaften auf das EU-Versorgungssystem von Anfang an mit der Überlegung verknüpft gewesen sei, vorzeitig in den Ruhestand zu treten, lässt sich dies den Akten nicht entnehmen. Die fehlerhaften Auskünfte der OFD N..... legen beide einen Eintritt des Klägers in den Ruhestand mit Erreichen der Altersgrenze zu Grunde, und der Kläger hat erst mit Schreiben vom 15. Mai 2002 mitgeteilt, dass er „nunmehr ernsthaft“ beabsichtige, vorzeitig in den Ruhestand zu treten. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Kläger bereits Kenntnis vom Schreiben der OFD N..... vom 8. Oktober 2001, in dem ihm hinsichtlich der Abzüge von seinem Ruhegehalt gemäß § 56 BeamtVG eine zutreffende Auskunft erteilt worden war, so dass er auf die anderslautenden und fehlerhaften Auskünfte der OFD N..... von 1997 und 1998 nicht mehr ohne Weiteres vertrauen konnte. Anders als die Entscheidung zur Nicht-Übertragung seiner im Dienst der Beklagten erworbenen Anwartschaften auf das EU-Versorgungssystem, die er nicht mehr rückgängig machen konnte, stand es dem Kläger im Mai 2002 auch noch frei, sich für oder gegen einen Eintritt in den vorzeitigen Ruhestand zu entscheiden, so dass die aus dieser Entscheidung resultierenden finanziellen Konsequenzen in Form geringerer Versorgungsbezüge

gegenüber einem Eintritt in den Ruhestand bei Erreichen der Altersgrenze nicht als adäquat kausal durch die fehlerhaften Auskünfte der OFD N..... herbeigeführter Schaden angesehen werden können.

32 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

33 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder

früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
Grünberg

Hahn

Pastor

### **Beschluss**

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 9.716,88 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat hat sich an der Festsetzung des Streitwerts für das erstinstanzliche Verfahren durch das Verwaltungsgericht orientiert, gegen die von den Beteiligten keine Einwände erhoben wurden.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Grünberg

Hahn

Pastor

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*